

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Johann Listl Kies- und Baggerbetrieb GmbH & Co. KG (Stand 01/2002)

Die nachstehend aufgeführten Bedingungen gelten auch bei laufender Geschäftsverbindung, selbst wenn Sie im Einzelfall nicht besonders bestätigt werden.

Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Bestellers haben für uns keine Gültigkeit, selbst wenn der Besteller ausdrücklich auf sie Bezug nimmt und von unserer Seite nicht widersprochen wird. Unsere Angebote sind freibleibend.

Die richtige Verlademenge bzw. das richtige Verladegewicht ist vom Käufer bzw. seinem Beauftragten zu überprüfen und auf der Lieferscheinquittung zu bestätigen. Bei Lieferung frei Baustelle ist bei Abnahme an der Baustelle der Empfang der Ware auf der Lieferscheinquittung zu bestätigen. Lieferung frei Baustelle bedeutet frei abgekippt neben der Zufahrtstraße. Die Zufahrtstraße muss für schwere LKW ohne Risiko für Fahrzeuge und Ladung befahrbar sein. Unzumutbare Wartezeiten werden gesondert berechnet.

Die gelieferte Ware muss sofort nach Eintreffen am Bestimmungsort untersucht werden. Nach gegebener Empfangsbestätigung auf der Lieferscheinquittung können Reklamationen nicht mehr anerkannt werden, die Ware gilt dann als abgenommen. Mängelrügen bezüglich offensichtlicher Mängel, die nicht binnen 3 Tagen ab Lieferung bei uns eingelaufen sind, werden nicht anerkannt. Ebenso ist eine Mängelrüge nicht mehr möglich, wenn das Material verarbeitet ist. Eine Haftung für zugesicherte Eigenschaften ist, soweit sie auf positiver Vertragsverletzung beruht, auf den Wert der gelieferten Ware beschränkt. Vereinbarte Lieferzeiten werden nach Möglichkeit gewissenhaft eingehalten. Behinderungen durch höhere Gewalt und Betriebsstörungen – wozu auch Maschinenschaden, Stromausfall, Streik, Witterungseinflüsse gehören – entbinden uns von der Einhaltung zugesagter Lieferfristen. Die Lieferverpflichtung ist begrenzt durch den Materialanfall im Betrieb.

Die Lieferungen laufen ab Werk auf Rechnung und Gefahr des Empfängers. Dies gilt auch bei Lieferung frei Baustelle. Die Zusendung der Preisliste gilt nicht als Liefervertrag. Die Regulierung von Rechnungen hat innerhalb der vereinbarten Ziele zu erfolgen. Alle Zahlungen sind bar ohne Abzug frei der von uns angegebenen Zahlstelle zu leisten, und zwar mit Rechnungszugang. Leistet der Käufer auf eine Mahnung nicht, kommt er in Verzug. Der Verzugszinssatz beträgt bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, 8 % Punkte über dem Basiszinssatz; ist ein Verbraucher beteiligt, beträgt der Verzugszinssatz 5 % Punkte über dem Basiszinssatz.

Der Käufer kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung leistet. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist nur möglich, soweit der Gegenanspruch aus demselben Vertragsverhältnis stammt. Sind beide Vertragsparteien Kaufmann, so ist ein Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen. Die Geltendmachung einer Aufrechnung gegenüber unseren Forderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, dass es sich um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung handelt. Mit dem Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle anderen Preislisten bzw. Preisvereinbarungen ihre Gültigkeit.

Unsere Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, außer in Fällen der Verletzung von Kardinalpflichten. Im Übrigen haften wir dem Käufer auf Nacherfüllung. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann der Käufer mindern. Das Recht des Käufers, wegen eines Mangels vom Vertrag zurückzutreten, wird ausgeschlossen, außer bei schweren Sachmängeln, die den vertragsgemäßen Gebrauch ausschließen oder erheblich beeinträchtigen. Schadensersatzansprüche werden in den nachfolgenden Grenzen ausgeschlossen.

Von den vorstehenden Rechtsbeschränkungen ausgeschlossen ist eine Haftung bei Vorsatz oder Arglist. Hinsichtlich von Schadensersatzansprüchen gelten die vorstehenden Rechtsbeschränkungen, auch nicht für eine Haftung für grob fahrlässig verursachte Schäden und nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers beruhen. Einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers steht diejenige eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers gleich. Garantien werden keine abgegeben.

Als Erfüllungs- und Gerichtsort wird Weilheim i. OB vereinbart.